

Gesellschaftsvertrag der MIG GmbH & Co. Fonds 3 KG

- Stand: September 2017 -

I. Firma, Sitz, Gesellschaftszweck

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma:

MIG GmbH & Co. Fonds 3 KG

2. Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gesellschaftszweck

1. Zweck der Gesellschaft ist die Verwaltung eigenen Vermögens der Gesellschaft durch den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen. Die Gesellschaft wird hierbei keine mitunternehmerische Beteiligung mit Einfluss auf die Geschäftsführung der Beteiligungsunternehmen eingehen.
2. Die Gesellschaft soll langfristig einen Betrag von maximal 10 % des eingelegten Gesellschaftskapitals abweichend von Absatz 1 nach dem Ermessen der Geschäftsleitung so anlegen, dass es der Gesellschaft für laufende Kosten oder sonstige Ausgaben der Gesellschaft als liquide Reserve zur Verfügung steht. Jedes Rechtsgeschäft und jede Rechtshandlung der Gesellschaft geschieht ausschließlich im eigenen Namen und für eigene Rechnung der Gesellschaft. Die Gesellschaft tätigt keine Geschäfte, die der Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG bedürfen.
3. Die Gesellschaft ist zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern. Die Gesellschaft kann die zur Erreichung ihres Zwecks erforderlichen oder zweckmäßigen Handlungen selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen.

II. Gesellschafter, Treuhandkommanditistin, Kapitalerhöhung, Rechtsstellung der Treugeber

§ 3 Gesellschafter und Kapital

1. Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) ist die MIG Komplementär GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 206922. Die MIG Komplementär GmbH hält keinen Kapitalanteil und erbringt keine Einlage.
2. Kommanditist mit Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis („Geschäftsführender Kommanditist“) ist Herr Jürgen Kosch mit einem Kapitalanteil in Höhe von € 1.000,00. Der Kapitalanteil

wird durch Bareinlage bei Abschluss dieses Gesellschaftsvertrags erbracht. Die Bareinlage entspricht der im Handelsregister einzutragenden Hafteinlage.

- 2a. Weitere Kommanditistin ist die MIG Verwaltungs AG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 154320, mit einem Kapitalanteil in Höhe von € 1.000,00. Der Kapitalanteil wurde durch Bareinlage bei Abschluss des Gesellschaftsvertrags erbracht. Die Bareinlage entspricht der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage.
3. Weitere Kommanditistin, mit der Funktion der „Treuhandkommanditistin“ im Sinne dieses Vertrags, ist die MIG Beteiligungstreuhand GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter 155249, mit einem Kapitalanteil in Höhe von zunächst € 1.000,00. Die Treuhandkommanditistin erbringt ihren Kapitalanteil durch Bareinlage. Die im Handelsregister für die Treuhandkommanditistin einzutragende Hafteinlage entspricht 10 % ihres nicht treuhänderisch gehaltenen, bei Gesellschaftsgründung übernommenen Kapitalanteils.
4. Über die in Absatz 1. bis 3. genannten Personen hinaus ist jede natürliche oder juristische Person („Anleger“) berechtigt, sich im Rahmen der Kapitalerhöhungen gem. § 4 an der Gesellschaft über die Treuhandkommanditistin als Treugeber zu beteiligen. Solche Anleger, deren Kommanditanteil durch die Treuhandkommanditistin als Treuhänderin erworben und von der Treuhandkommanditistin zunächst treuhänderisch gehalten wird, werden im Folgenden als „Treugeber“ bezeichnet.
5. Die Beteiligung bzw. der Kapitalanteil eines Treugebers muss mindestens € 2.000,00 betragen. Höhere Beteiligungen müssen jeweils durch ganzzahlig 100 teilbar sein. Der Kapitalanteil eines Treugebers wird durch Bareinlage erbracht.
6. [entfällt]
7. Die Summe der Kapitalanteile aller Gesellschafter und Treugeber bildet das Gesellschaftskapital im Sinne dieses Vertrags.
8. Für die Gesellschafter und Treugeber bestehen keine Wettbewerbsbeschränkungen. Die Komplementärin (einschließlich deren jeweiligen Vorstände) ist vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit.
9. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter und Treugeber ist ausgeschlossen.

§ 4 Kapitalerhöhungen

1. Die Treuhandkommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, ihren Kommanditanteil ganz oder teilweise für Personen, die sich an der Gesellschaft gem. § 3 Absatz 4 beteiligen wollen, nach Maßgabe eines separat abzuschließenden Treuhandvertrags treuhänderisch zu halten. Die Treuhandkommanditistin ist zu diesem Zweck unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB nach Vorliegen entsprechender Treuhandaufträge Dritter bis längstens 31.12.2007 berechtigt, ihren Kapitalanteil nach Maßgabe dieses Vertrags entsprechend der Gesamtsumme der von ihr treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen bis zu einem gesamten Gesellschaftskapital (§ 3 Abs. 7) von € 50.000.000,00 (fünfzig Millionen Euro) zu erhöhen. Die Beteiligung erfolgt jeweils durch Beitrittserklärung des Treugebers und Abschluss eines Treuhandvertrags zwischen Treugeber und Treuhandkommanditistin durch Annahme der Beitrittserklärung seitens der Treuhandkommanditistin.

2. Die Eintragung der Kapitalerhöhung der Treuhandkommanditistin im Handelsregister ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beteiligung des beitretenden Treugebers an der Gesellschaft. Die Erhöhung der Hafteinlage der Treuhandkommanditistin im Handelsregister nach Kapitalerhöhungen gemäß Absatz 1, die jeweils 1 Prozent des Betrags der von den Treugebern übernommenen Kapitalanteile beträgt, erfolgt nur auf Wunsch eines geschäftsführenden Gesellschafters. Abweichend hiervon ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet, ihre im Handelsregister eingetragene Hafteinlage in Höhe von 1 Prozent des Betrags des Kapitalanteils eines Treugebers zu erhöhen, wenn der betreffende Treugeber gemäß § 26 Abs. 2 die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteils auf sich oder einen Dritten wünscht. Die Erhöhung der Hafteinlage dient in diesem Fall der Vorbereitung der direkten Kommanditbeteiligung des Treugebers oder des von ihm benannten Dritten durch Übertragung im Wege der Sonderrechtsnachfolge.

§ 5 Rechtsstellung der Treugeber

1. Den Gesellschaftern ist bekannt, dass die Treuhandkommanditistin an den geplanten Kapitalerhöhungen (§ 4) zwar im eigenen Namen, jedoch als Treuhänderin für fremde Rechnung teilnehmen und ihren Kapitalanteil, soweit er über den in § 3 Abs. 3 genannten Betrag hinausgeht, für die Treugeber halten wird. Dieses Treuhandverhältnis wird jeweils in einem Treuhandvertrag geregelt, den die Treuhandkommanditistin mit jedem Treugeber abschließt.
2. Die Treugeber werden im Verhältnis zur Gesellschaft und den Gesellschaftern nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags wie Kommanditisten behandelt. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust und einem Liquidationserlös, für die Rechte auf ein Auseinandersetzungsguthaben (vorbehaltlich der Regelung in § 27 Abs. 7) sowie für die Stimm-, Kontroll- und Entnahmerechte.
3. Die Gesellschafter sind damit einverstanden, dass die Treugeber kraft der ihnen erteilten Vollmacht die auf ihre Beteiligung entfallenden mitgliedschaftlichen Rechte gemäß den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags selbst ausüben, insbesondere an Beschlussfassungen der Gesellschafter mitwirken können. Soweit die Treugeber nicht unmittelbar selbst handeln, wird die Treuhandkommanditistin diese Gesellschafterrechte nach Maßgabe des Treuhandvertrags nach Weisung und im Interesse der Treugeber ausüben.
4. Die Treugeber übernehmen weder gegenüber Gesellschaft oder Gesellschaftern noch gegenüber Dritten irgendwelche Zahlungsverpflichtungen, Haftungen oder Nachschussverpflichtungen, die über die Verpflichtung zur Leistung der auf Grund der Beitrittserklärung vereinbarten Einlage hinausgehen. Dies gilt auch für den Fall der Liquidation der Gesellschaft. Der Anspruch auf die Einlageleistung gegenüber Treugebern und Gesellschaftern lebt auch dann nicht wieder auf, wenn Einlagen (z. B. durch Ausschüttungen) ganz oder teilweise zurückgezahlt werden. Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung der Kommanditisten bei Einlagenrückgewähr nach §§ 171 ff. HGB bleiben unberührt.
5. Jeder Treugeber kann nach wirksamer ordentlicher Kündigung des Treuhandvertrags mit dem für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil in die Gesellschaft eintreten (§ 26 Abs. 2).

III. Gesellschafterkonten, Erbringung der Einlagen

§ 6 Konten

1. Für die Gesellschafter und Treugeber werden durch die Gesellschaft folgende Konten geführt:
 - a) Kapitalkonto I
Auf dem Kapitalkonto I werden der Kapitalanteil jedes Gesellschafters und der treuhänderisch gehaltene Kapitalanteil jedes Treugebers gebucht. Das Kapitalkonto I ist, vorbehaltlich einer Änderung des festen Kapitalanteils nach § 7 Abs. 4 oder durch Änderung des Gesellschaftsvertrags, unveränderlich und gemäß den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags maßgebend für das Stimmrecht, die Vermögens- und Ergebnisbeteiligung sowie die Beteiligung an einem Liquidationserlös. Für die Treuhandkommanditistin wird auf dem Kapitalkonto I der eigene Kapitalanteil gemäß § 3 Abs. 3 ohne die treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile gebucht.
 - b) Kapitalkonto II
Auf dem Kapitalkonto II werden Überzahlungen und Rückzahlungen von Überzahlungen jedes Gesellschafters und Treugebers gebucht.
 - c) Variables Kapitalkonto I
Auf dem Variablen Kapitalkonto I werden für jeden Gesellschafter und jeden Treugeber die Gewinnanteile, Ausschüttungen, sonstige Entnahmen sowie sonstige Einlagen (die nicht Überzahlungen oder Rückzahlungen von Überzahlungen betreffen) gebucht.
 - d) Variables Kapitalkonto II (Verlustvortragskonto)
Auf dem Variablen Kapitalkonto II (Verlustvortragskonto) werden für jeden Gesellschafter und jeden Treugeber die Verlustanteile gebucht. Gewinnanteile werden diesem Variablen Kapitalkonto II bis zu ihrem Ausgleich gutgeschrieben.
 - e) Verrechnungskonto
Auf dem Verrechnungskonto werden die gesamten, jeweils offen stehenden Einzahlungsverpflichtungen jedes Gesellschafters oder Treugebers auf seine Kapitaleinlage gebucht.
2. Die Salden auf den Konten sind unverzinslich.

§ 7 Erbringung der Einlagen

1. Die Gesellschafter einschließlich der Treuhandkommanditistin erbringen ihre Einlage durch Barleistungen entsprechend den Bestimmungen in § 3 Absatz 1 bis 3. Die Treuhandkommanditistin ist zur Einzahlung der durch Kapitalerhöhung begründeten, über § 3 Absatz 3 hinausgehenden, weiteren Einlagen nur verpflichtet, sobald und soweit sie ihrerseits die entsprechende Zahlung von ihrem Treugeber erhalten und sofern der Treugeber die Zahlung nicht direkt an die Gesellschaft geleistet hat.
2. Die Treugeber sind zur Leistung ihrer Gesamteinlage entsprechend Beitrittserklärung auf das Einlageneinzahlungskonto der Gesellschaft gemäß den nachstehenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, der Beitrittserklärung und des Treuhandvertrags verpflichtet. Die Gesellschaft hat insoweit eine unmittelbare Zahlungsforderung gegen den Treugeber.

3. Sofern die Einlage eines Treugebers lt. Beitrittsvereinbarung bzw. Treuhandvertrag bei Fälligkeit nicht oder nicht in voller Höhe erbracht wird und auch nach Mahnung und Nachfristsetzung seitens der Gesellschaft oder der Treuhandkommanditistin keine vollständige Leistung erfolgt, kann der Treuhandvertrag durch Rücktritt der Treuhandkommanditistin aufgehoben werden. Die Entscheidung, ob ein solcher Rücktritt erklärt wird, obliegt – jeweils einzeln – den geschäftsführenden Gesellschaftern. Im Falle des Rücktritts erlöschen die mittelbaren Beteiligungsrechte des Treugebers und die Kommanditeinlage der Treuhandkommanditistin wird entsprechend herabgesetzt (§ 26 Abs. 1). Der Treugeber ist der Gesellschaft zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch lautet mindestens auf den Gesamtbetrag der von der Gesellschaft auf Grund des Beitritts des betreffenden Treugebers und in Abhängigkeit von dessen Einlagenverpflichtung an Vertragspartner und Gesellschafter bereits bezahlten Vergütungen und Kostenerstattungen, zuzüglich einer Abwicklungspauschale in Höhe von € 500,00. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin bleibt vorbehalten. Dem Treugeber bleibt es in jedem Fall vorbehalten nachzuweisen, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Schadensersatzansprüche mit etwaigen Rückzahlungs- und Abfindungsverpflichtungen zu verrechnen.

Falls der Treugeber zum Zeitpunkt der Leistungsstörung hinsichtlich der Einlage bereits direkt an der Gesellschaft beteiligt ist, gelten die vorstehenden Regelungen in Satz 1 bis 8 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Rücktritts vom Treuhandvertrag der Ausschluss des säumigen Kommanditisten tritt.

4. Anstelle des Rücktritts gem. Absatz 3 kann die Treuhandkommanditistin gemäß Anordnung eines geschäftsführenden Gesellschafters den Kapitalanteil des betreffenden Treugebers unter Beachtung der Bestimmung in § 3 Abs. 5 auf den Betrag der von ihm tatsächlich geleisteten Einlage, abzüglich sämtlicher Schadensersatzansprüche der Gesellschaft herabsetzen. Die Kapital- und die Hafteinlage der Treuhandkommanditistin werden entsprechend reduziert. Im Falle der Herabsetzung hat der hiervon betroffene Treugeber der Gesellschaft die diesbezüglichen Kosten, mindestens aber eine Schadenersatzpauschale in Höhe von € 500,00 zu ersetzen. Sofern die Gesellschaft diese Schadenspauschale gegenüber dem Treugeber geltend macht, bleibt es diesem vorbehalten nachzuweisen, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Falls der Treugeber zum Zeitpunkt der Leistungsstörung hinsichtlich der Einlage bereits direkt an der Gesellschaft beteiligt ist, gelten die Regelungen in Satz 1 bis 4 entsprechend.
5. Bei nicht fristgerechter Einzahlung der vom Treugeber an die Gesellschaft geschuldeten Gesamteinlage können dem Treugeber unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 3 und 4 nach Maßgabe des Treuhandvertrags unmittelbar von der Gesellschaft Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadensersatzforderungen, z. B. zusätzlicher Bearbeitungsgebühren, bleibt davon unberührt.
6. Die Treuhandkommanditistin tritt bereits hiermit an die Gesellschaft sämtliche Ansprüche auf Verzugszinsen und sonstigen Schadensersatz gegen die Treugeber ab, die ihr gegebenenfalls, unbeschadet der vorstehenden Regelungen, daneben oder zusätzlich aus dem Treuhandvertrag in Bezug auf die Zahlungsverpflichtung des Treugebers, betreffend dessen Einlage zustehen. Die Gesellschaft ist somit berechtigt, abgetretene Ansprüche unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Treugeber geltend zu machen.

Ein eigener Anspruch der Gesellschaft gegenüber der Treuhandkommanditistin wegen der verzögerten oder unterbliebenen Zahlung eines Treugebers auf seine Einlageverpflichtung besteht

nicht.

IV. Geschäftsführung und Vertretung, Haftung, Kontrollrechte, Mittelverwendungskontrolle, Beirat

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft allein berechtigt und verpflichtet sind die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) gemäß § 3 Abs. 1 und der geschäftsführende Kommanditist gemäß § 3 Abs. 2 (zusammen als „Geschäftsführende Gesellschafter“ oder „Geschäftsführung“ bezeichnet). Die Geschäftsführung wird von jedem geschäftsführenden Gesellschafter einzeln ausgeübt. Die geschäftsführenden Gesellschafter werden sich gegenseitig informiert halten. Das Widerspruchsrecht (bzw. der Zustimmungsvorbehalt) der Kommanditisten bzw. Treugeber gemäß § 164 HGB ist für Investitionsmaßnahmen der geschäftsführenden Gesellschafter, die im Rahmen des Gesellschaftszwecks (§ 2 Absätze 1 und 2) vorgenommen werden, sowie hinsichtlich der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft ausgeschlossen.
2. Die geschäftsführenden Gesellschafter sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft unter Beachtung der sich aus § 14 ergebenden Zuständigkeiten der Gesellschafter sowie nach Maßgabe der von diesen gefassten Gesellschafterbeschlüsse mit der Sorgfalt ordentlicher Kaufleute zu führen sowie ihre Geschäftserfahrung und -verbindungen der Gesellschaft nach besten Kräften zur Verfügung zu stellen. Die Haftungsbeschränkungen gem. § 10 und die Befreiung vom Wettbewerbsverbot gem. § 3 Abs. 8 bleiben unberührt.
3. Die geschäftsführenden Gesellschafter vertreten die Gesellschaft jeweils einzeln. Zu diesem Zweck wird dem geschäftsführenden Kommanditisten hiermit, soweit gesetzlich zulässig, Generalvollmacht zur Vertretung der Gesellschaft erteilt. Die Komplementärin, einschließlich deren jeweiligen Vorstände, und der geschäftsführende Kommanditist sind jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
4. Die Gesellschafter sind bei Vorliegen eines wichtigen Grunds ermächtigt, die dem geschäftsführenden Kommanditisten erteilte Geschäftsführungsbefugnis nebst Generalvollmacht durch Beschluss zu widerrufen. Zugleich mit dem Widerruf soll ein neuer geschäftsführender Kommanditist bestellt und diesem, soweit gesetzlich zulässig, Generalvollmacht zur Vertretung der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung eingeräumt werden. Der Widerruf der Geschäftsführungsbefugnis nebst Generalvollmacht des betreffenden geschäftsführenden Kommanditisten wird zur Wahrung der steuerlichen Qualifikation der Gesellschaft erst wirksam, wenn die Bestellung des neuen geschäftsführenden Kommanditisten wirksam wird.
5. Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis erlöschen automatisch mit dem Ausscheiden des betreffenden geschäftsführenden Gesellschafters aus der Gesellschaft. Das Ausscheiden des geschäftsführenden Kommanditisten wird zur Wahrung der steuerlichen Qualifikation der Gesellschaft erst wirksam, wenn eine andere natürliche Person als geschäftsführender Kommanditist mit entsprechender Generalvollmacht von der Gesellschafterversammlung bestellt wurde.
6. Die geschäftsführenden Gesellschafter sind zur Beauftragung anderer juristischer oder natürlicher Personen mit einzelnen Geschäftsführungsaufgaben berechtigt.

7. Die MIG Verwaltungs AG mit Sitz in München ist, sobald und solange sie Kommanditistin der Gesellschaft ist, berechtigt und verpflichtet, einzeln neben den „Geschäftsführenden Gesellschaftern“ das Portfolio-Management der Gesellschaft zu übernehmen. Das Portfolio-Management der Gesellschaft betrifft die Verwaltung und die Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen der Gesellschaft, einschließlich der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte der Gesellschaft in Unternehmen, an denen die Gesellschaft eine Beteiligung hält („Beteiligungsunternehmen“).

Der MIG Verwaltungs AG wird zur Durchführung des Portfolio-Managements hiermit, soweit gesetzlich zulässig, Vollmacht erteilt, die Gesellschaft einzeln zu vertreten und die Mitgliedschaftsrechte der Gesellschaft in Beteiligungsunternehmen wahrzunehmen. Die MIG Verwaltungs AG und deren jeweilige Vorstände sind hierbei jeweils von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Komplementärin wird ermächtigt, diese Vollmacht auf Wunsch der MIG Verwaltungs AG namens der Gesellschaft zu bestätigen und eine von der Komplementärin namens der Gesellschaft unterzeichnete Vollmachtsurkunde auszustellen.

Es wird klargestellt, dass der Zustimmungsvorbehalt gemäß § 164 S. 1, 2. HS HGB (Zustimmung der Kommanditisten zu außergewöhnlichen Geschäftsführungsmaßnahmen) für Maßnahmen im Rahmen des Portfolio-Managements keine Anwendung findet. Die der MIG Verwaltungs AG erteilte Geschäftsführungsbefugnis nebst Vollmacht kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss der Gesellschafter bzw. Treugeber widerrufen werden. Zugleich mit dem Widerruf kann einem anderen Gesellschafter oder Dritten durch Beschluss der Gesellschafter bzw. Treugeber das Portfolio-Management der Gesellschaft übertragen und die entsprechende Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis gemäß den Bestimmungen dieses Absatzes 7 neu eingeräumt werden.

Die MIG Verwaltungs AG und eine nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen gegebenenfalls ersatzweise mit dem Portfolio-Management beauftragte Person werden in diesem Gesellschaftsvertrag als „Portfolio-Manager“ bezeichnet.

§ 9 Kontrollrechte, Mittelverwendungskontrolle

1. Die Gesellschafter und Treugeber haben über das Kontrollrecht des § 166 HGB hinaus das Recht, die Handelsbücher und Geschäftspapiere der Gesellschaft durch einen Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe einsehen zu lassen. Treugeber können dieses Kontrollrecht sowie das Kontrollrecht nach § 166 HGB nur über die Treuhandkommanditistin ausüben. Die geschäftsführenden Gesellschafter können die Erteilung von Auskünften und die Einsichtnahme in die Bücher und Geschäftspapiere der Gesellschaft verweigern, wenn zu befürchten ist, dass der Gesellschafter oder der Treugeber die vorgenannten Kontrollrechte zu gesellschaftsfremden Zwecken ausübt oder der Gesellschaft durch die Ausübung dieser Rechte ein nicht unerheblicher Nachteil droht.
2. Die Geschäftsführung informiert die Treuhandkommanditistin über wesentliche geschäftliche Vorgänge und über die wirtschaftliche Situation der Gesellschaft. Die Geschäftsführung wird den Gesellschaftern und den Treugebern jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung über den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft berichten. Der Bericht soll schriftlich verfasst und den Gesellschaftern und Treugebern auf Wunsch abschriftlich zur Verfügung gestellt werden.
3. Bei der Gesellschaft wird nach Maßgabe nachfolgender Bestimmungen eine Mittelverwendungskontrolle durchgeführt:

- a) Durch die Mittelverwendungskontrolle soll sichergestellt werden, dass das Gesellschaftskapital in rechtlicher Hinsicht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags und den Angaben zur Nutzung des Gesellschaftskapitals im Emissionsprospekt, mittels dessen die Beteiligung an der Gesellschaft öffentlich angeboten wird, verwandt wird („Zulässige Mittelverwendung“).
- b) Die Mittelverwendungskontrolle wird durch Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer (oder durch eine Rechtsanwalts- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) durchgeführt, die von den Gesellschaftern bzw. Treugebern durch Beschluss für die Dauer von jeweils maximal zwei Jahren bestimmt werden (Mittelverwendungskontrolleur).
- c) Die Gesellschaft räumt dem Mittelverwendungskontrolleur zur Durchführung der Mittelverwendungskontrolle die alleinige Verfügungsbefugnis über alle Einlageneinzahlungskonten der Gesellschaft ein. Die geschäftsführenden Gesellschafter sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass dem (den) Einlagenkonto(en) neben den Einlageleistungen der Gesellschafter und Treugeber auch die sonstigen Einnahmen der Gesellschaft gutgeschrieben werden. Der Mittelverwendungskontrolleur nimmt Auszahlungen vom Einlagenkonto für Rechnung der Gesellschaft vor, wenn vorab im Einzelfall nachgewiesen oder glaubhaft gemacht ist, dass die Mittelverwendung im Sinne von lit. a) zulässig ist. Für die Vergütungsverpflichtungen der Gesellschaft, deren Höhe sich nach dem gezeichneten oder eingezahlten Gesellschaftskapital richtet („Fondsnebenkosten“) sowie für die laufenden Geschäftskosten kann abweichend von Satz 3 eine Sonderregelung getroffen werden.
- d) Die Mittelverwendungskontrolle erfolgt aufgrund gesonderter Vereinbarung mit dem Mittelverwendungskontrolleur. Die von der Gesellschaft ab dem Geschäftsjahr 2012 zu zahlende, laufende Tätigkeitsvergütung wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt und dem Mittelverwendungskontrolleur vorgeschlagen. Der Mittelverwendungskontrolleur erhält ferner eine Erstattung seiner Aufwendungen für eine etwaige von ihm abgeschlossene Haftpflichtversicherung. Die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs für Fahrlässigkeit kann, unabhängig von der Anzahl der haftungsbegründenden oder haftungsausfüllenden Ereignisse, auf einen Betrag von insgesamt € 1,0 Mio. (Euro eine Million) begrenzt werden.
- e) Die Bestimmungen dieses Absatzes 3 können vor Ablauf der in lit. b) Satz 2 genannten Frist nur mit Zustimmung der geschäftsführenden Gesellschafter abgeändert werden.

§ 10 Haftung

1. Die Komplementärin (einschließlich deren jeweiligen Vorstände), der geschäftsführende Kommanditist, die Treuhandkommanditistin und die sonstigen Gesellschafter haben im Rahmen des Gesellschaftsverhältnisses untereinander sowie im Verhältnis zu der Gesellschaft und den Treugebern nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
2. Schadensersatzansprüche der Gesellschafter untereinander, der Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung oder der Treuhandkommanditistin sowie der Treugeber aus dem Gesellschaftsverhältnis verjähren drei Jahre nach Bekanntwerden des haftungsbegründenden Sachverhalts, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen.

§ 11 Beirat

1. Die Gesellschafter können einen Beirat wählen, der aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern besteht. Zusätzlich kann ein Ersatzmitglied für ein Beiratsmitglied gewählt werden. Die ersten drei Mitglieder des ersten Beirats können gemeinsam durch die geschäftsführenden Gesellschafter bestellt werden.
2. Die Beiratsmitglieder werden grundsätzlich für fünf Jahre bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Beiratsmitglied während seiner Amtszeit aus oder verstirbt es, rückt ein für dieses Beiratsmitglied bestelltes Ersatzmitglied an dessen Stelle nach. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds bzw. des nachrückenden Mitglieds endet mit der regulären Amtszeit des Beirats. Jedes Beiratsmitglied kann durch Gesellschafterbeschluss vor Ablauf seiner Amtszeit abberufen werden oder sein Amt niederlegen.
3. Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
4. Der Beirat kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
5. Aufgabe des Beirats ist die Beratung und Unterstützung der geschäftsführenden Gesellschafter, z. B. bei Investitionsentscheidungen. Der Beirat ist nicht berechtigt, den geschäftsführenden Gesellschaftern Weisungen zu erteilen. Er kann jedoch von den geschäftsführenden Gesellschaftern Berichterstattung über einzelne Geschäftsführungsangelegenheiten und Investitionsentscheidungen sowie zu Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft verlangen.
6. Mindestens ein Beiratsmitglied nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil. Auf Verlangen des Beirats nimmt mindestens einer der geschäftsführenden Gesellschafter oder ein durch diese zu benennender Vertreter an den Beiratssitzungen teil. Die geschäftsführenden Gesellschafter sind ihrerseits berechtigt, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.
7. Der Beirat ist kein Organ im Sinne des Aktienrechts. Seine Mitglieder haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Mögliche Schadensersatzansprüche der Gesellschafter oder der Gesellschaft verjähren drei Jahre nach Kenntniserlangung von dem die Ersatzpflicht begründenden Sachverhalt, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegen.
8. Jedes Beiratsmitglied erhält neben der Erstattung seiner Auslagen eine angemessene Vergütung, die durch Gesellschafterbeschluss festgesetzt wird.

V. Gesellschafterbeschlüsse, Umlaufverfahren, Gesellschafterversammlung

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter bzw. Treugeber treffen ihre Entscheidungen in den Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst. Die ordentliche Gesellschafterversammlung oder das entsprechende schriftliche Umlaufverfahren sind einmal jährlich bis spätestens zum 30.11. eines Jahres durchzuführen.

2. Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Das Stimmrecht bemisst sich nach dem Kapitalanteil (Kapitalkonto I) eines Gesellschafters oder Treugebers, mit der Maßgabe, dass auf je € 100 Kapitalanteil eine Stimme entfällt.
4. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch binnen eines Monats nach Zugang des Protokolls, das den betreffenden Gesellschafterbeschluss enthält, durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.
5. Jeder Gesellschafter bzw. Treugeber kann sich in der Gesellschafterversammlung bei Ausübung seiner Stimmrechte vertreten lassen. Die Vertretungsmacht ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Das Teilnahmerecht und die Stimmrechtsvollmacht der Treugeber gemäß § 5 Abs. 3 bleiben unberührt.
6. Ein Bevollmächtigter, der mehrere Gesellschafter vertritt, kann entsprechend der ihm erteilten Weisungen voneinander abweichende Stimmen abgeben. Dies gilt auch für die Treuhandkommanditistin; diese ist berechtigt, das ihr zustehende Stimmrecht entsprechend den Weisungen der Treugeber gespalten auszuüben. Für einen einzelnen Gesellschafter oder Treugeber kann das Stimmrecht jedoch jeweils nur einheitlich ausgeübt werden. Im Übrigen kann ein Gesellschafter oder Treugeber für seinen Kapitalanteil nur eine einheitliche Stimme abgeben.

§ 13 Niederschriften der Gesellschafterbeschlüsse

1. Über die Gesellschafterbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von einem geschäftsführenden Gesellschafter und der Treuhandkommanditistin zu unterzeichnen und den Gesellschaftern und Treugebern in Abschrift zu übersenden ist. Die Niederschrift wird den Treugebern innerhalb von vier Wochen nach deren Erstellung durch die Treuhandkommanditistin oder direkt durch die Gesellschaft zugesandt. Die Kosten dieser Versendung trägt die Gesellschaft.
2. Die Niederschrift hat Angaben zur Stimmabgabe der einzelnen Gesellschafter bzw. Treugeber, zum Abstimmungsergebnis sowie den Gesellschafterbeschlüssen zu enthalten. Im Falle der Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung sind zusätzlich der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und alle Beschlussanträge in die Niederschrift aufzunehmen.
3. Der Inhalt der Niederschrift gilt als von den einzelnen Gesellschaftern oder Treugebern genehmigt, sofern der Richtigkeit nicht binnen vier Wochen seit dem Empfang der Niederschrift gegenüber der Geschäftsführung schriftlich und unter Angabe von Gründen widersprochen wird. Die Gesellschaft wird die Gesellschafter und Treugeber auf diese Genehmigungsfiktion im Falle des Schweigens auf die Zusendung der Niederschrift zusammen mit deren Versendung hinweisen.

§ 14 Zuständigkeit der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter bzw. Treugeber sind insbesondere für folgende Beschlussfassungen zuständig:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses, sofern dieser nicht durch den geschäftsführenden Kommanditisten festgestellt worden ist;
 - c) Wahl eines Abschlussprüfers, gemäß § 17 Abs. 3;
 - d) Entlastung der geschäftsführenden Gesellschafter und des Portfolio-Managers;
 - e) Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern und Festsetzung deren Vergütung, gemäß § 11;
 - f) Beschluss über Entnahmen (Ausschüttungen), gemäß § 19 Abs. 1 bis 3;
 - g) Ausschluss von Gesellschaftern, gemäß § 25 Abs. 1 lit. c);
 - h) Wahl einer neuen Komplementärin, gemäß § 25 Abs. 2 a);
 - i) Bestimmung der Tätigkeitsvergütung der Treuhandkommanditistin gemäß § 21 Abs. 2 und Bestellung einer neuen Treuhandkommanditistin gemäß § 25 Abs. 2 c);
 - j) Widerruf der Geschäftsführungsbefugnis nebst Generalvollmacht gemäß § 8 Abs. 4 und Bestellung eines neuen geschäftsführenden Kommanditisten mit Generalvollmacht, gemäß § 8 Abs. 5, § 23 Abs. 4 und § 25 Abs. 2 b);
 - k) Beschlussfassung über eine Fortsetzung der Gesellschaft, gemäß § 24 Abs. 5;
 - l) Auswahl des Mittelverwendungskontrolleurs, gemäß § 9 Abs. 3 lit. b);
 - m) Auflösung der Gesellschaft, gemäß § 28 Abs. 1;
 - n) Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.

2. Beschlüsse gemäß Abs. 1 lit. a), lit. m) und lit. n) bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Für Beschlüsse nach Abs. 1 lit. m) gilt zusätzlich das Zustimmungserfordernis der geschäftsführenden Gesellschafter gem. § 28 Abs. 1.

Eine Nachschlusspflicht für Gesellschafter bzw. Treugeber kann nur einstimmig beschlossen werden.

§ 15 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in deren Rahmen insbesondere der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres behandelt wird, ist spätestens zum 30.11. eines Jahres durchzuführen, sofern die entsprechenden Beschlüsse nicht im schriftlichen Umlaufverfahren (§ 16) gefasst werden oder sofern der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht durch den geschäftsführenden Kommanditisten festgestellt worden ist. Darüber hinaus beruft ein geschäftsführender Gesellschafter eine außerordentliche Gesellschafterversammlung ein, wenn er eine solche im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält.

2. Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet ferner auf Antrag der Treuhandkommanditistin oder auf schriftlichen Antrag von Gesellschaftern oder Treugebern statt, die zusammen mindestens 10 % des Gesellschaftskapitals vertreten. Der Antrag ist an einen geschäftsführenden Gesellschafter zu richten und hat die Tagesordnung der begehrten Gesellschafterversammlung zu enthalten. Sofern die Gesellschafterversammlung auf einen berechtigten Antrag hin nicht innerhalb von 14 Tagen, nachdem der entsprechende Antrag dem geschäftsführenden Gesellschafter zugegangen ist, einberufen wird, ist der Antragsteller berechtigt, die Versammlung

selbst einzuberufen.

3. Die Gesellschafterversammlung wird durch einen geschäftsführenden Gesellschafter einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung aller Gesellschafter und aller Treugeber, an die der Gesellschaft zuletzt benannte Anschrift des jeweiligen Gesellschafters oder Treugebers. Die Einladung hat den Zeitpunkt, den Ort und die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung anzugeben. Zwischen dem Tag der Absendung des Einberufungsschreibens einerseits sowie dem Tag der Versammlung andererseits muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. In eilbedürftigen Fällen sowie dann, wenn der Beitritt eines Treugebers erst nach Absendung des ursprünglichen Einberufungsschreibens wirksam geworden ist, kann die Frist auf 10 Tage verkürzt werden. Bei der Berechnung der Fristen werden der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgezählt.
4. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.
5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein geschäftsführender Gesellschafter oder ein von diesem mit der Leitung beauftragter Vertreter.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, sofern zumindest ein geschäftsführender Gesellschafter sowie die Treuhandkommanditistin anwesend oder vertreten sind.
7. Die Treugeber sind berechtigt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen und auf Grund der ihnen erteilten Vollmachten die auf ihre rechnerischen Kapitalanteile entfallenden Stimmrechte selbst auszuüben. Ihre Rechtsstellung entspricht in diesem Fall der eines direkt beteiligten Kommanditisten, mit dem rechnerischen Kapitalanteil des Treugebers.

§ 16 Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren

1. Gesellschafterbeschlüsse werden im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens gefasst, wenn dies den geschäftsführenden Gesellschaftern zweckdienlich erscheint. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren wird in diesem Fall durch einen geschäftsführenden Gesellschafter durchgeführt.
2. Der geschäftsführende Gesellschafter hat die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Umlaufverfahren an alle Gesellschafter und alle Treugeber an die der Gesellschaft zuletzt benannte Anschrift zu versenden. Die Aufforderung hat die Beschlussgegenstände, zusammen mit einer begründeten Stellungnahme der Geschäftsführung, zu enthalten. Die Abstimmungsunterlage ist der Treuhandkommanditistin mit angemessener Frist vor der Versendung vorzulegen. Soweit die Treuhandkommanditistin eine eigene Stellungnahme abgibt, ist diese der Abstimmungsunterlage beizufügen.
3. Die Stimmabgabe der Gesellschafter und Treugeber muss innerhalb der in der Abstimmungsaufforderung genannten Frist, die mindestens vier Wochen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung betragen muss („Abstimmungsfrist“), erfolgen. Verspätete Stimmabgaben nach Ablauf der Abstimmungsfrist gelten als Stimmenthaltung. Die Gesellschaft wird auf die Bedeutung der Abstimmungsfrist in der Abstimmungsaufforderung besonders hinweisen.

Die Stimmabgabe erfolgt anhand der mit der Abstimmungsaufforderung versandten Abstimmungsunterlage, die zu unterzeichnen und innerhalb der Abstimmungsfrist postalisch oder per Telefax an die Gesellschaft (zu Hand des in der Abstimmungsaufforderung genannten Adressaten oder die dort genannte Adresse) zurückzusenden ist. Maßgeblich für die Wahrung der Abstimmungsfrist ist der Eingang der Stimmabgabe bei der Gesellschaft. Abweichend hiervon kann die Stimmabgabe nach Wahl des Gesellschafters bzw. Treugebers innerhalb der Abstimmungsfrist auch auf elektronischem Weg, über die online im Anlegerportal der MIG-Fonds bereitgestellte Abstimmungsunterlage durchgeführt werden („Online-Abstimmung“), wenn auf diese Möglichkeit der Online-Abstimmung in der Abstimmungsaufforderung für das betreffende Umlaufverfahren hingewiesen worden ist.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Gesellschaft bzw. den von ihr beauftragten Geschäftsbesorger. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sind die Gesellschafter und Treugeber durch die Zusendung einer Niederschrift gemäß § 13 dieses Vertrags zu unterrichten.

4. Beschlüsse im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens kommen nur zu Stande, wenn Gesellschafter bzw. Treugeber an der Abstimmung teilnehmen, die zusammen mindestens 25 % aller Stimmrechte halten. Als Teilnahme gilt die rechtzeitige Rücksendung einer wirksamen Abstimmungsunterlage an die Gesellschaft, sofern darin zumindest zu einem Beschlussgegenstand die Stimme abgegeben wurde. Sofern im Rahmen der schriftlichen Abstimmung diese Quote nicht erreicht wird, hat ein geschäftsführender Gesellschafter mit einer Frist von mindestens zehn Tagen eine außerordentliche Gesellschafterversammlung gemäß § 15 mit den gleichen Beschlussgegenständen des schriftlichen Umlaufverfahrens einzuberufen.

VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Vermögens- und Ergebnisbeteiligung, Entnahmen, Vergütung

§ 17 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.
2. Die Geschäftsführung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung sowie der gesetzlichen Vorschriften die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft sowie die für die Zwecke der Besteuerung maßgebliche Einnahmen- und Überschussrechnung aufzustellen und zu unterzeichnen.
3. Der Jahresabschluss sowie die Einnahmen- und Überschussrechnung werden, sofern gesetzlich vorgeschrieben, durch einen Abschlussprüfer geprüft. Die weiteren Abschlussprüfer werden durch die Gesellschafterversammlung gewählt. Die Kosten der Abschlussprüfung trägt die Gesellschaft. Die Gesellschaft hat eine Ausfertigung des Prüfungsberichts der Treuhandkommandistin auszuhändigen.
4. Die Bilanz und das Ergebnis der Gewinn- und Verlustrechnung werden den Gesellschaftern und allen Treugebern in Kurzform mitgeteilt. Die Mitteilung ist regelmäßig der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung oder der entsprechenden Aufforderung zur Beschlussfassung im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens beigelegt. Die weitergehenden Informations- und

Kontrollrechte der Gesellschafter und Treugeber nach den zwingenden gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt. Der Jahresabschluss wird durch den geschäftsführenden Kommanditisten festgestellt, sofern dieser nicht beschließt, die Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschafterversammlung zu überlassen. Der Jahresabschluss wird in diesem Fall durch Gesellschafterbeschluss festgestellt (§ 14 Abs. 1 b).

§ 18 Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft

1. Die Gesellschafter und Treugeber sind am Vermögen der Gesellschaft jeweils im Verhältnis ihrer (rechnerischen) Kapitalanteile zum Gesamtbetrag aller Kapitalanteile beteiligt. Für die Treuhandkommanditistin bleibt hierbei der treuhänderisch gehaltene Anteil ihres Kapitalanteils (§ 5 Abs. 1) im Hinblick auf die unmittelbare Berücksichtigung der Treugeber gemäß Satz 1 unberücksichtigt.
2. Die Gesellschafter und Treugeber sind am Ergebnis der Gesellschaft jeweils im Verhältnis ihrer (rechnerischen) Kapitalanteile zum Gesamtbetrag aller Kapitalanteile am jeweiligen Bilanzstichtag (31.12.) beteiligt. Die Klarstellung in Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
3. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Gesellschafter oder Treugeber zum Nachweis von Sonderwerbungskosten gesondert aufzufordern. Sonderwerbungskosten müssen nebst vollständiger Belege für die Geltendmachung jeweils bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres bei der Gesellschaft eingegangen sein. Der Gesellschafter oder Treugeber hat diese Frist eigenverantwortlich, ohne weiteren Hinweis, einzuhalten. Bei verspäteten Mitteilungen trägt der betreffende Gesellschafter oder Treugeber die zusätzlichen Kosten. Für eine Berücksichtigung der verspäteten Mitteilungen wird keine Gewähr übernommen. Diese Regelungen gelten entsprechend für Sonderbetriebsausgaben und Sonderbetriebsvermögen.
4. [entfällt]

§ 19 Entnahmen

1. Die Gesellschafter bzw. Treugeber entscheiden über die Verwendung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen (Entnahmen) unter Beachtung der Bestimmungen in Abs. 2 und Abs. 3 durch Beschluss.
2. Erlöse aus der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen sollen ausgeschüttet und nicht reinvestiert werden, sofern durch die Reinvestition die steuerliche Qualifizierung der Tätigkeit der Gesellschaft als „Private Vermögensverwaltung“ gefährdet würde.
3. Im Übrigen erfolgen keine Entnahmen (Ausschüttungen an die Gesellschafter bzw. Treugeber), sofern und soweit deren (rechnerischen) Kapitalanteile durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert sind oder durch die Ausschüttung unter diesen Betrag herabgemindert würden, es sei denn, die Gesellschafter bzw. Treugeber fassen nach entsprechendem Beschlussantrag der geschäftsführenden Gesellschafter und mit deren Zustimmung im Einzelfall einen abweichenden Beschluss.
4. Die Komplementärin ist abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 und Absatz 3 mit Zustimmung des Portfolio-Managers berechtigt, den Erlös aus der Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsunternehmen oder aufgrund von Gewinnausschüttungen eines Beteiligungsunternehmens nach Abzug der in diesem Zusammenhang anfallenden Steuern und Aufwendungen

(nachfolgend zusammen: „Exit-Erlös“) ganz oder teilweise an die Gesellschafter bzw. Treugeber, maximal bis zum Gesamtbetrag des der Gesellschaft tatsächlich zugeflossenen Exit-Erlöses, nach Maßgabe ihrer Beteiligung gemäß § 18 auszuschütten. Die Gesellschafter bzw. Treugeber sind über die Ausschüttung vorab in Textform zu informieren.

§ 20 Vergütung der geschäftsführenden Gesellschafter

1. Die Komplementärin erhält für die Übernahme des Haftungsrisikos eine feste, gewinnunabhängige Vergütung in Höhe von 0,30 % des bei der Gesellschaft im Zuge von Kapitalerhöhungen gemäß § 4 eingezahlten Gesellschaftskapitals. Eine etwaige Umsatzsteuer ist in diesem Betrag enthalten. Mit dieser einmaligen Haftungsvergütung ist das gesamte Haftungsrisiko der Komplementärin, für die gesamte Laufzeit deren Beteiligung an der Gesellschaft, abgegolten.

Der Vergütungsanspruch entsteht anteilig bei jeder Einlageleistung, sobald die Beitrittserklärung des Treugebers, die der Einlageleistung zu Grunde liegt, von der Treuhandkommanditistin angenommen worden ist, und ist bei Anspruchsentstehung jeweils fällig.

2. Die Komplementärin erhält für Initiativeleistungen, Gründungskosten sowie die laufende Geschäftsführung weiterhin eine feste, gewinnunabhängige und pauschale Vergütung in Höhe von 1,45 % des bei der Gesellschaft im Zuge von Kapitalerhöhungen gemäß § 4 eingezahlten Gesellschaftskapitals. Hinzu tritt die gesetzliche Umsatzsteuer. Die Bestimmung in Absatz 1 Satz 4 gilt für diese Vergütung entsprechend.
3. Die Komplementärin erhält über die in Absatz 1 und Absatz 2 genannte Vergütung hinaus ein erfolgsabhängiges Tätigkeitsentgelt. Dieses Tätigkeitsentgelt steht im Falle eines Wechsels der Komplementärin jeweils derjenigen (früheren) Komplementärin zu, während deren Geschäftsführung die Beteiligung, die gemäß nachstehender Bestimmungen die erfolgsabhängige Vergütung auslöst, erworben wurde.

Das erfolgsabhängige Tätigkeitsentgelt beträgt 25 % des Veräußerungsgewinns abzüglich eines Freibetrags nach Satz 2, den die Gesellschaft bei der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 1 nach Abzug aller Anschaffungskosten für die Beteiligung und der Veräußerungskosten erzielt, und 25 % der laufenden Gewinnausschüttungen eines Unternehmens, an dem sich die Gesellschaft während der Geschäftsführung der Komplementärin beteiligt hat. Vom „Veräußerungsgewinn“ im Sinne von Satz 1 wird vor Berechnung des Tätigkeitsentgelts ein Freibetrag in Höhe von 10,0 % der Anschaffungskosten p. a. für den Zeitraum zwischen Anschaffung der betreffenden Beteiligung und deren Veräußerung in Abzug gebracht, der vorab allein der Fondsgesellschaft zusteht. Der Vergütungsanspruch entsteht gegenüber der Gesellschaft jeweils pro rata im Verhältnis der prozentualen Beteiligung der Komplementärin am Veräußerungsgewinn oder den laufenden Gewinnausschüttungen gemäß vorstehender Bestimmungen fällig, sofern und soweit die Gesellschaft aus einer Beteiligungsveräußerung oder Gewinnausschüttung tatsächlich eine Zahlung erhält. Eine mögliche Umsatzsteuer ist im vorstehend genannten Betrag enthalten.

[Beispiel für eine Vergütung bei Veräußerungsgewinn:

Die Gesellschaft hat während der Geschäftsführung der Komplementärin K 40 % der Aktien an einer Aktiengesellschaft erworben. Die gesamten Anschaffungskosten der Gesellschaft betragen € 2,0 Mio. Die Aktien werden vollständig nach 4,5 Jahren für einen Verkaufspreis von € 6,5 Mio. weiterveräußert. Nach Abzug der Anschaffungskosten in Höhe von € 2,0 Mio. und Veräußerungs-

kosten in Höhe von € 0,1 Mio. verbleibt ein Veräußerungserlös in Höhe von € 4,4 Mio. Die Gesellschaft behält hieraus zunächst einen Freibetrag in Höhe von T€ 900 ein (10 % aus € 2,0 Mio. für 4,5 Jahre). Aus dem verbleibenden Veräußerungserlös in Höhe von € 3,5 Mio. erhält K 25 % inkl. USt.].

4. Der geschäftsführende Kommanditist erhält für seine Tätigkeit ab dem 01.02.2006 eine laufende Vergütung in Höhe von € 1.500,00 monatlich, zuzüglich Umsatzsteuer.
5. Die Komplementärin, der Portfolio-Manager und der geschäftsführende Kommanditist erhalten eine Erstattung ihrer notwendigen Aufwendungen, ausgenommen insbesondere sämtliche Aufwendungen der Komplementärin im Zusammenhang mit der Gründung und Errichtung der Gesellschaft und ausgenommen die Kosten der Komplementärin oder des Portfolio-Managers für ihre eigene Geschäftsleitung, die durch die in Absätzen 1 und 2 geregelten Pauschalen sowie die in Absatz 3 und Absatz 4 geregelten Vergütungen vollständig abgegolten werden. Zu den erstattungsfähigen Aufwendungen gehören demgegenüber die Kosten für eine angemessene D&O-Versicherung. Zu der Aufwendungserstattung tritt die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.
6. Die Vergütung und die Aufwendungserstattung der geschäftsführenden Gesellschafter und des Portfolio-Managers werden handelsrechtlich als Aufwand der Gesellschaft und nicht als Gewinnvoraus behandelt.

§ 21 Vergütung der Treuhandkommanditistin

1. Die Treuhandkommanditistin erhält für die nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags und der Treuhandverträge zu erbringenden Leistungen von der Gesellschaft eine feste, gewinnunabhängige Vergütung in Höhe von 0,55 % (zzgl. USt.) des bei der Gesellschaft im Zuge von Kapitalerhöhungen gemäß § 4 eingezahlten Gesellschaftskapitals. Die Bestimmung in § 20 Abs. 1 Satz 4 gilt für diese Vergütung entsprechend.
2. Die Treuhandkommanditistin erhält über die in Absatz 1 geregelte Vergütung hinaus ab dem 01.01.2010 eine feste, monatliche und gewinn-unabhängige Tätigkeitsvergütung, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Tätigkeitsvergütung soll sich am Tätigkeitsaufwand der Treuhandkommanditistin orientieren und die pauschale Vergütung gemäß Absatz 1 berücksichtigen. Die Tätigkeitsvergütung gemäß Satz 1 wird, auf Vorschlag eines geschäftsführenden Gesellschafters, jeweils mindestens für zwei Kalenderjahre durch Beschluss der Gesellschafter und Treugeber bestimmt und der Treuhandkommanditistin vorgeschlagen. Sofern sich die Gesellschaft und die Treuhandkommanditistin nicht auf den Betrag dieser Tätigkeitsvergütung einigen, hat die Treuhandkommanditistin das Recht, durch ordentliche Kündigung gegenüber der Gesellschaft mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats aus der Gesellschaft auszuscheiden.
3. Notwendige Reisekosten und sonstige Aufwendungen der Treuhandkommanditistin werden gesondert erstattet. Hinzutritt die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe.
4. Die Vergütung der Treuhandkommanditistin ist handelsrechtlich als Aufwand der Gesellschaft und nicht als Gewinnvoraus zu behandeln.

VII. Verfügung über Geschäftsanteile, Tod eines Gesellschafters

§ 22 Verfügung über Kommanditanteile

1. Die Kommanditisten sind berechtigt, ihren Geschäftsanteil zu übertragen und in sonstiger Weise darüber zu verfügen. Die Übertragung kann jeweils nur zum Ablauf des 31.12. eines Jahres bzw. zum Beginn des 01.01. eines Jahres erfolgen. Die beabsichtigte Verfügung ist der Geschäftsführung schriftlich anzuzeigen. Der Kommanditist trägt die Kosten einer Handelsregistereintragung.
2. Für die rechtsgeschäftliche Verfügung der Treugeber über ihre treuhänderisch gehaltene Beteiligung an der Gesellschaft gelten die Regelungen des Treuhandvertrags.

§ 23 Tod eines Gesellschafters

1. Im Falle des Ablebens eines Kommanditisten wird die Gesellschaft vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt. Der oder die Erben bzw. der oder die Vermächtnisnehmer haben sich in geeigneter Weise, z. B. durch Erbschein, gegenüber einem geschäftsführenden Gesellschafter zu legitimieren.

Alle durch den Erbfall der Gesellschaft entstehenden Kosten, einschließlich Handelsregisterkosten, tragen die Erben bzw. Vermächtnisnehmer, die den Kommanditanteil erwerben.

2. Mehrere Erben oder Vermächtnisnehmer haben zur Ausübung der Gesellschafterrechte einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu bestellen, der zur Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte aus dem vererbten Kommanditanteil und zur Entgegennahme von Entnahmen ermächtigt ist. Solange ein solcher gemeinsamer Vertreter nicht bestellt oder die Legitimation des oder der Erben bzw. Vermächtnisnehmer nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung, soweit es sich nicht um Beschlüsse über eine Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags handelt. Testamentsvollstreckung an Geschäftsanteilen von Kommanditisten ist zulässig.
3. Im Falle des Ablebens eines Treugebers gelten die Bestimmungen in Absatz 1 und Absatz 2 mit Rücksicht auf die den Treugebern nach diesem Vertrag eingeräumten Gesellschafterrechte entsprechend.
4. Der Kommanditanteil des geschäftsführenden Kommanditisten ist abweichend von Absatz 1 nicht vererblich. Zugleich mit dem Versterben des geschäftsführenden Kommanditisten tritt ein Mitglied des Vorstands der Komplementärin, das von deren Aufsichtsrat ausgewählt wird, die Rechtsnachfolge in die Gesellschaftsrechte des geschäftsführenden Kommanditisten an. Im Rahmen einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung, die unverzüglich einzuberufen ist, wählen die Gesellschafter bzw. Treugeber entsprechend § 8 Abs. 4 einen neuen geschäftsführenden Kommanditisten, der anstelle des ersatzweise eingesetzten Vorstandsmitglieds die Rechtsnachfolge in den Kommanditanteil des geschäftsführenden Kommanditisten, verbunden mit den in § 8 Absatz 1 und Absatz 3 genannten Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen, antritt.

VIII. Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Ausscheiden von Gesellschaftern, Beendigung von Treuhandverträgen

§ 24 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2015 errichtet.
2. Die Gesellschaft kann von den Gesellschaftern wie folgt ordentlich gekündigt werden:
 - a) Jeder geschäftsführende Gesellschafter ist berechtigt, durch ordentliche Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres aus der Gesellschaft auszuscheiden, erstmals jedoch zum 31.12.2016.
 - b) Jeder Kommanditist ist berechtigt, durch ordentliche Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres aus der Gesellschaft auszuscheiden, erstmals jedoch zum 31.12.2015.
 - c) Die Treuhandkommanditistin hat das Recht, durch ordentliche Kündigung gegenüber der Gesellschaft mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.12. eines Kalenderjahres aus der Gesellschaft auszuscheiden, erstmals jedoch zum 31.12.2015. Mit Einwilligung sämtlicher Treugeber kann die Treuhandkommanditistin das Gesellschaftsverhältnis mit vorgenannter Frist auch zu einem früheren Zeitpunkt, mit Wirkung zum 31.12. eines Kalenderjahres, kündigen. Das Sonderkündigungsrecht in § 21 Absatz 2 sowie die Bestimmungen in § 26 bleiben unberührt.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Gesellschaft, vertreten durch einen geschäftsführenden Gesellschafter, und im Fall der Kündigung gemäß Absatz 2 lit. a) vertreten durch den verbleibenden geschäftsführenden Gesellschafter zu richten. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens bei der Gesellschaft.
4. Jede Kündigung hat, vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 5, nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.
5. Sofern Gesellschafter (außer der Treuhandkommanditistin) die Gesellschaft kündigen oder Treugeber den Treuhandvertrag mit der Folge einer Kapitalherabsetzung gem. § 26 Abs. 1 wirksam kündigen, deren (rechnerische) Kapitalanteile insgesamt mindestens 20 % des gesamten Kapitals der Gesellschaft bilden, ist die Gesellschaft aufgelöst, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter fassen mit 75 % ihrer Stimmen einen Fortsetzungsbeschluss. Sofern mehrere Gesellschafter (außer der Treuhandkommanditistin) oder Treugeber, deren gesamtes Auseinandersetzungsguthaben bei dessen Fälligkeit von der Gesellschaft nicht aus liquidem Vermögen, somit insbesondere nicht ohne die Verwertung von Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft bezahlt werden kann, zum gleichen Zeitpunkt im Sinne von Satz 1 wirksam kündigen oder aus sonstigem Grund aus der Gesellschaft ausscheiden, ist die Gesellschaft aufgelöst, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter fassen mit einfacher Mehrheit einen Fortsetzungsbeschluss.

§ 25 Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat, mit Wirksamwerden der Kündigung;
 - b) ihm das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund gekündigt worden ist, mit Wirksamwerden der Kündigung;
 - c) er aus wichtigem Grund durch Gesellschafterbeschluss aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist, mit Wirksamwerden der Ausschlussklärung;
 - d) über sein Vermögen oder seinen Nachlass ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Gesellschafter eine außergerichtliche Einigung mit seinen Gläubigern über die Schuldenbereinigung nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO versucht oder sein Kapitalanteil von einem Gläubiger gepfändet und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben worden sind.

2. Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung in § 24 Abs. 5, nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern mit der bisherigen Firma fortgeführt. Zusätzlich gelten für das Ausscheiden der geschäftsführenden Gesellschafter oder der Treuhandkommanditistin folgende Sonderregelungen:
 - a) Sofern die Komplementärin aus der Gesellschaft ausscheidet, wählt die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor deren Ausscheiden eine Kapitalgesellschaft als neue persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft, die der Gesellschaft mit Wirksamwerden des Ausscheidens der alten Komplementärin als neue Komplementärin beitrifft und deren Rechte und Pflichten nach diesem Gesellschaftsvertrag übernimmt.
 - b) Sofern der geschäftsführende Kommanditist aus der Gesellschaft ausscheidet, wird durch die Gesellschafterversammlung entsprechend § 8 Absatz 4 ein neuer geschäftsführender Kommanditist bestellt, der die Rechte und Pflichten des ausscheidenden geschäftsführenden Kommanditisten nach diesem Gesellschaftsvertrag übernimmt. Die Regelungen in § 8 Abs. 5 und § 23 Abs. 4 bleiben unberührt.
 - c) Sofern die Treuhandkommanditistin ausscheidet, wird von der Gesellschaft gemäß § 14 Abs. 1 lit. i) eine neue Treuhandkommanditistin bestellt, die unter Ausschluss der Auseinandersetzung im Wege der Sonderrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin eintritt. Hierzu ist rechtzeitig eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Sofern eine neue Treuhandkommanditistin bestellt wird, haben alle Treugeber ihr bisheriges Treuhandverhältnis nach Maßgabe der Beschlussfassung mit dieser fortzusetzen. Sofern keine neue Treuhandkommanditistin bestellt wird, endet der Treuhandvertrag mit der Folge der Bestimmung in § 26 Abs. 2. Die Sonderregelungen in § 26, betreffend das teilweise Ausscheiden der Treuhandkommanditistin bzw. die Reduktion deren Kapitalanteils und deren Haftsumme bei Beendigung eines Treuhandvertrags, bleiben unberührt.

§ 26 Beendigung oder Unwirksamkeit eines Treuhandvertrags

1. Die wirksame Beendigung oder Unwirksamkeit des Treuhandvertrags eines Treugebers mit der Treuhandkommanditistin hat, sofern die Treugeberstellung nicht einvernehmlich auf einen ande-

ren Treugeber übertragen wird oder der Treugeber nach Maßgabe des Treuhandvertrags unmittelbar als Kommanditist in die Gesellschaft eintritt, die Herabsetzung des Kapitalanteils und der für diesen Kapitalanteil erhöhten Hafteinlage der Treuhandkommanditistin entsprechend dem betroffenen Treuhandvertrag zur Folge.

2. Anstelle der Kapitalherabsetzung gemäß Absatz 1 kann der treuhänderisch gehaltene Kapitalanteil nach Maßgabe des Treuhandvertrags von der Treuhandkommanditistin auf den Treugeber oder – mit Zustimmung der Treuhandkommanditistin – auf einen von ihm benannten Dritten übertragen werden, mit der Folge, dass der Treugeber oder der von ihm benannte Dritte mit diesem Kapitalanteil und einer Hafteinlage in Höhe von 1 % des Betrags des Kapitalanteils durch Abtretung unmittelbar als Kommanditist im Wege der Sonderrechtsnachfolge in die Gesellschaft eintritt. Die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteils oder der Eintritt werden jeweils erst wirksam, wenn diese Übertragung bzw. der Eintritt als Kommanditist im Handelsregister eingetragen wird und der Treugeber zumindest den Betrag seiner Hafteinlage vollständig bei der Gesellschaft eingezahlt hat.

IX. Auseinandersetzungsguthaben, Auflösung und Liquidation

§ 27 Auseinandersetzungsguthaben

1. Sofern ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, hat er Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben gemäß nachstehender Bestimmungen. Die Sonderregelungen gemäß Absatz 7 (für Treugeber) und gemäß Absatz 8 bleiben unberührt.

Das Auseinandersetzungsguthaben entspricht dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters gemäß § 18 Abs. 1 am Wert des Gesellschaftsvermögens. Maßgeblicher Wert des Gesellschaftsvermögens zur Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens ist dabei der Betrag des Eigenkapitals der Gesellschaft, der in der Handelsbilanz des Geschäftsjahres, das dem Ausscheiden unmittelbar vorangeht oder dessen Ende mit dem Ausscheiden zusammenfällt, ausgewiesen ist. Vom Betrag des Eigenkapitals abzuziehen ist dabei der Gesamtbetrag der in der Handelsbilanz eventuell ausgewiesenen Einlageforderungen der Gesellschaft. Sofern die Verkehrswerte der auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände der Gesellschaft am Bilanzstichtag niedriger oder höher sind als die in der Handelsbilanz ausgewiesenen Buchwerte, ist der jeweilige Differenzbetrag wertmindernd oder werterhöhend bei der Feststellung des für das Auseinandersetzungsguthaben maßgeblichen Eigenkapitalbetrags der Gesellschaft zu berücksichtigen.

2. Sofern ein Gesellschafter gem. § 25 Abs. 1 lit. b) bis d) aus der Gesellschaft ausscheidet, ist vom Auseinandersetzungsguthaben gemäß Absatz 1 ein Abschlag in Höhe von 30 % vorzunehmen.
3. Ein ideeller Geschäftswert (Firmenwert) der Gesellschaft bleibt bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens in jedem Fall außer Ansatz.
4. Das Auseinandersetzungsguthaben ist von der Gesellschaft zu bestimmen. Sofern innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Auseinandersetzungsguthabens im Sinne von Satz 1 keine Einigung zwischen der Gesellschaft und dem ausscheidenden Gesellschafter über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens erzielt werden kann, vor allem weil eine Partei eine Abweichung der Verkehrswerte von Buchwerten des Aktivvermögens behauptet, wird ein einvernehmlich von der Geschäftsführung und dem ausscheidenden Gesellschafter bestellter Wirtschaftsprüfer oder

eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder, sofern eine diesbezügliche Einigung nicht herzustellen ist, ein von dem Präsidenten der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmender Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen für alle Parteien verbindlich das Auseinandersetzungsguthaben nach Maßgabe dieses Vertrags feststellen. Die Kosten dieses Schiedsgutachtens trägt die Gesellschaft, wenn vom Schiedsgutachter ein höheres Auseinandersetzungsguthaben als ursprünglich nach Satz 1 festgestellt bestimmt wird, und der ausscheidende Gesellschafter, wenn ein niedrigeres Auseinandersetzungsguthaben bestimmt wird.

5. Das Auseinandersetzungsguthaben wird drei Monate nach seiner verbindlichen Feststellung fällig.
6. Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen. Eine Haftung der übrigen Gesellschafter für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist ausgeschlossen.
7. Im Falle einer Kapitalherabsetzung nach wirksamer Beendigung eines Treuhandvertrags eines Treugebers mit der Treuhandkommanditistin (§ 26 Abs. 1) gelten für den betreffenden Treugeber die Regelungen der vorstehenden Absätze 1 bis 6 entsprechend. Die Gesellschaft kann ein Auseinandersetzungsguthaben nach Maßgabe der Regelung in Absatz 5 an die Treuhandkommanditistin oder, schuldbefreiend für die Treuhandkommanditistin, direkt an den betroffenen Treugeber auszahlen. Sofern ein Treuhandvertrag endet, weil in der Person des Treugebers ein wichtiger Grund im Sinne des § 25 Abs. 1 lit. b) bis d) vorliegt, gilt bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens die Sonderregelung in Abs. 2 entsprechend.

Abweichend von Satz 1 bis 3 gelten für folgende Fälle der Kapitalherabsetzung nach § 26 Abs. 1 nachstehende Sonderregelungen, wobei sich ein etwaiger Rückzahlungsanspruch des Treugebers jeweils gegen die Gesellschaft richtet:

- a) Sofern die Kapitalherabsetzung und die Beendigung des Treuhandvertrags wegen einer Leistungsstörung bei der Einzahlung der Einlage erfolgen (§ 7 Abs. 3), erhält der betreffende Treugeber abweichend von den Regelungen in § 27 Absätze 1 bis 6 kein Auseinandersetzungsguthaben, sondern eine Rückzahlung seiner bis zur Kapitalherabsetzung tatsächlich geleisteten Einlage abzüglich der der Gesellschaft nach diesem Vertrag zustehenden Schadensersatzansprüche.
 - b) Sofern die Kapitalherabsetzung gemäß § 7 Abs. 4 auf den Betrag der tatsächlich eingezahlten Einlage erfolgt, ist kein Auseinandersetzungsguthaben geschuldet.
 - c) Sofern der Treuhandvertrag durch Rücktritt der Treuhandkommanditistin gemäß § 11 Abs. 1 lit. c) des Treuhandvertrags infolge unverschuldeter Unmöglichkeit der Übernahme eines Kapitalanteils für den Treugeber oder Überzeichnung des Gesellschaftskapitals beendet wird, wird die bereits geleistete Einlage entsprechend den Vorschriften über das gesetzliche Rücktrittsrecht zurückgezahlt.
8. Sofern ein Kommanditist wegen schuldhafter Nichterfüllung seiner Einlageverpflichtung gemäß § 7 Abs. 3 Satz 9 dieses Vertrags aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird, besteht sein Auseinandersetzungsguthaben abweichend von den Regelungen in § 27 Absätze 1 bis 6 lediglich in der bis zum Ausschluss tatsächlich erbrachten Einlageleistung, nach Abzug der der Gesellschaft nach diesem Vertrag zustehenden Schadensersatzansprüche.

§ 28 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafter bzw. Treugeber zum Ende eines jeden Geschäftsjahres aufgelöst werden, ohne Zustimmung der geschäftsführenden Gesellschafter jedoch frühestens zum 31.12.2015.
2. Im Falle der Auflösung ist die Gesellschaft durch die geschäftsführenden Gesellschafter und den Portfolio-Manager abzuwickeln und das Gesellschaftsvermögen zu verwerten. Die Bestimmungen zur Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis gemäß § 8 gelten entsprechend.
3. Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird zunächst zur Tilgung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten und sodann zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. Treugebern verwendet. Der verbleibende Liquidationserlös wird an die Gesellschafter bzw. Treugeber im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen (§ 18 Abs. 1) ausgezahlt.
4. Eine Haftung der geschäftsführenden Gesellschafter für die Erfüllung der vorbezeichneten Forderungen der Gesellschafter oder Treugeber ist ausgeschlossen. Die Auszahlung an die Treugeber erfolgt direkt durch die Gesellschaft.

X. Schlussbestimmungen

§ 29 Handelsregistervollmacht und -kosten

1. Jeder Kommanditist hat die geschäftsführenden Gesellschafter jeweils einzeln in der gesetzlichen Form zu bevollmächtigen, Anmeldungen zum Handelsregister für ihn vorzunehmen. Er hat die für die Vollmacht und seine Eintragung im Handelsregister entstehenden Kosten zu übernehmen.
2. Die Regelungen in Absatz 1 gelten nicht für den geschäftsführenden Kommanditisten gemäß § 3 Abs. 2 und die Treuhandkommanditistin.

§ 29a Versand von Erklärungen und Mitteilungen

1. Der Versand aller Erklärungen und Mitteilungen der Gesellschaft, der Komplementärin, des geschäftsführenden Kommanditisten, des Portfolio-Managers, der Treuhandkommanditistin oder eines Geschäftsbesorgers der Gesellschaft gegenüber Gesellschaftern und Treugebern, die das Gesellschaftsverhältnis oder die treuhänderisch gehaltene Beteiligung betreffen (einschließlich insbesondere der Aufforderung zur Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren, der Ladung zu Gesellschafterversammlungen und des Versands von Protokollen), erfolgt jeweils an die im Treugeberregister niedergelegte oder die ansonsten vom Gesellschafter oder Treugeber zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse.
2. Jegliche Korrespondenz im Sinne von Absatz 1 kann auch mittels Telefax oder auf elektronischem Weg (mittels E-Mail) erfolgen, soweit nicht im Gesellschaftsvertrag oder aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen ein Postversand vorgeschrieben ist. Über die Art der Korrespondenz entscheidet im Übrigen die Komplementärin. Sofern mittels E-Mail-Information über die passwortgeschützte Hinterlegung der maßgeblichen Unterlagen im Internet informiert wird, gilt der Tag, an dem diese Information versandt wird, als der Tag der Postaufgabe beim Versand von

schriftlichen Unterlagen. Die Teilnahme an der Korrespondenz auf elektronischem Weg setzt die vorherige schriftliche und jederzeit widerrufliche Zustimmung des Teilnehmers voraus.

§ 30 Salvatorische Klausel, Verzicht auf Verbindung, Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

1. Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte. Diese salvatorische Klausel begründet nicht lediglich eine Beweislastumkehr; § 139 BGB ist abbedungen.
2. Auf eine feste Verbindung dieses Gesellschaftsvertrags selbst sowie des Gesellschaftsvertrags mit anderen Verträgen und Erklärungen – insbesondere auch mit solchen, auf die hier Bezug genommen wird – wird verzichtet.
3. Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrags ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beitritt, Ausscheiden, Gesellschafterbeschlüssen sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Gesellschaftern, können als Aktiv- oder Passivprozesse von der Gesellschaft selbst geführt werden.
4. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- Ende des Gesellschaftsvertrags -